

Vernehmlassungsantwort

Eidgenössische Kommission dini Mueter

zur Vorlage 21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission Dini Mueter dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Die Eidgenössische Kommission Dini Mueter ist eine **kraftvolle politische Bewegung**, die mit ihrer jüngsten Petition zu einer Fairen Elternzeit – von über 40'000 Personen unterzeichnet – zeigt, dass Anliegen von Müttern und Kinderbetreuerinnen in der Schweizer Familienpolitik eine **lauter werdende Stimme** haben.

Wir Mütter, Grossmütter und Kinderbetreuerinnen sprechen uns aus Expertise und Erfahrung **dezidiert gegen eine gesetzliche Privilegierung der alternierenden Obhut** aus – sowohl in Variante 1 (Obhut auf Antrag) wie in Variante 2 (Betreuung zu gleichen Teilen als Prüfpflicht).

Aus unserer Sicht geht schon die heutige Praxis zu weit. 26% der Paare¹ mit alternierender Obhut sagen bereits jetzt, das Modell sei gegen ihren Willen installiert worden und entspreche nicht der gelebten Familienrealität.

Ein Gutachten, das die jüngsten Erkenntnisse dazu aufgearbeitet hat, empfiehlt die alternierende Obhut nicht als Regelfall einzuführen, sondern mit Blick auf das Kindeswohl den konkreten Umständen im Einzelfall Rechnung zu tragen (Cottier, Widmer et al., 2017).²

Das fordern auch wir!

1. Realität der Care-Arbeit: Mütter tragen die Hauptlast

Die aktuelle gesellschaftliche Praxis zeigt: Auch wenn sie eine sehr hohe Erwerbsbeteiligung³ haben, übernehmen Frauen in der Schweiz immer noch den grössten Teil der unbezahlten und häufig unsichtbaren Care-Arbeit. Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten pro Woche fast 59 Stunden unbezahlt, Männer 37 Stunden. [Das zeigen aktuelle Zahlen des Bundesamts für Statistik](#). Insgesamt, also unbezahlte und bezahlte Arbeit kombiniert, **leisten Frauen in der Schweiz mehr Arbeitsstunden als Männer** (77,5

¹ Bundesrat (2024), Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts. Bericht des Bundesrates vom 24. April 2024 in Erfüllung des Postulates 21.4141 Silberschmidt vom 29. September 2021.

² Cottier M., E.D. Widmer, S. Tornare und M. Girardin (2017): Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut., Genf: Université de Genève, Faculté de Droit, Département de droit civil & Faculté des Sciences de la Société, Institut de recherches sociologiques.

³ Sowohl die Erwerbsquote als auch die Erwerbsbeteiligung der Frauen gehören zu den höchsten in Europa. Bundesamt für Statistik (BFS), Arbeitsmarktindikatoren 2025, Neuenburg: BFS, 2025, online: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.35408373.html>

resp. 73 Stunden pro Woche) – verdienen aber deutlich weniger und haben ein klar erhöhtes Armutsrisiko.

Eine gesetzliche Regelung der alternierenden Obhut blendet diese Realität aus. Sie würde Mütter, die vor der Trennung den Hauptteil der Betreuung getragen haben, ökonomisch wie organisatorisch zusätzlich belasten. Durch die wechselnde Betreuung entstehen zwei Haushalte, die jeweils organisiert, koordiniert und ausgestattet werden müssen. Diese zusätzliche organisatorische Arbeit verbleibt meist bei den Müttern, da sie über das Wissen, die Routinen und die Verantwortung für den Alltag der Kinder verfügen.

Die Gefahr ist also gross, **dass Unterhaltszahlungen sinken, während die faktische Care-Arbeit weiter an den Müttern hängen bleibt.** Und auch das Risiko, dass die Alternierende Obhut von einigen Vätern als Rachevehikel gegen die Ex angestrebt wird, steigt. Sprich: Die Alternierende Obhut könnte künftig noch stärker als bisher schon als staatlich geförderte Strategie der Nachtrennungsgewalt eingesetzt werden.

Resultat: **Belastung und Armutsrisiko von Müttern steigen weiter.** Bereits heute ist das Risiko, ausgesteuert zu werden, für keine Gruppe grösser als für Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 25 und 35.⁴

Besonders deutlich zeigt sich die Schieflage zwischen der Belastung von Müttern und Vätern in der Argumentation von in der Schweiz (ebenso wie in Deutschland, [siehe Correctiv-Recherche «Väterrechtler auf dem Vormarsch»](#)) aktiven Väterorganisationen: Oliver Hunziker, treibende Kraft hinter «Genug Tränen», erklärte beispielsweise, bei einer Trennung gehe hinsichtlich Kinderbetreuung «der Zähler wieder auf null» (Tamedia, 13.05.2024).

Diese Logik blendet die Realität in den allermeisten Familien aus. Sie tut so, als seien jahrelange Betreuungsrealitäten irrelevant, und **entwertet die Care-Arbeit der Mütter**, die über Jahre hinweg den Alltag der Kinder getragen haben – als habe es sie nie gegeben.

2. Kindeswohl statt Gleichmacherei

Das Kindeswohl verlangt **individuelle Lösungen**, keine starren Modelle. Schon heute ist das Gericht verpflichtet, die alternierende Obhut zu prüfen. Eine gesetzliche «Förderung» würde Gerichte in Richtung Standardisierung drängen, obwohl Lebensrealitäten höchst unterschiedlich sind. Kinder profitieren nicht von abstrakten Gleichheitsdogmen, sondern von stabilen, sicheren und verlässlichen Beziehungs- und Betreuungsstrukturen. Entscheidend ist, dass die Kontinuität der Betreuung auch nach einer Trennung möglichst gewahrt wird.

Die gängige Behauptung, für ihr Wohl bräuchten Kinder zwingend und in jedem Fall *beide* Elternteile, ist falsch.⁵ Für das Kindeswohl sind vor allem **Beziehungsqualität und Konfliktfähigkeit der Eltern** massgeblich – nicht die Familienform. Modelle wie die

⁴ Anja Burri (2025): [«Schwanger und ausgesteuert: Hunderte Frauen verlieren ihr Recht auf Mutterschaftsentschädigung»](#)

⁵ Eidg. Kommission für Familienfragen (2022): [«Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Elternschaft und Kinderalltag»](#)..

alternierende Obhut sind nur im Fall von gut kooperierenden Eltern eine gute Lösung – nicht aber bei hochstrittigen Paaren.

Die Rechtssprechung hinkt diesen Erkenntnissen schon jetzt stark hinterher, wie schon vor 20 Jahren festgestellt wurde: «[Mit dieser Argumentation] wurde eine Lösung möglich – und zwar mit erstaunlich wenig Widerstand – die **«die Rechte der Väter erhöhte, die der Kinder dagegen fast eliminierte und die der Mütter immerhin einschränkte»** (Bühler-Niederberger 2005:156).»⁶

3. Hochkonflikt- und Gewaltkonstellationen

Mindestens 27'000 Kinder erleben jährlich Partnerschaftsgewalt.⁷ Eine verpflichtend geprüfte oder gar präferierte alternierende Obhut zwingt betroffene Mütter in ein dauerhaftes Kooperationsarrangement mit dem gewaltausübenden Ex-Partner. Das verlängert Gewaltkreisläufe und gefährdet das Kindeswohl akut.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz vor dem **Miterleben von Gewalt**. Im Falle von Partnerschaftsgewalt ist deshalb die Alternierende Obhut in keinem Fall zu empfehlen und schon gar nicht zu erzwingen.

In solchen Fällen ist die alternierende Obhut weder zumutbar noch im Interesse des Kindes. Dennoch fehlt es Behörden und Mediator:innen häufig an Sensibilisierung für die Dynamiken von Gewaltbeziehungen. Viele betroffene Mütter haben den Alltag der Kinder bereits über Jahre alleine getragen. Eine geteilte Obhut würde sie erneut in Kontakt mit dem Täter zwingen und Kinder ungeschützt einer Person aussetzen, die sie mittraumatisiert hat.

Hinzu kommt die **ökonomische Dimension von Macht und Abhängigkeit**: In vielen Trennungssituationen verfügen Väter über die grössere finanzielle Stabilität und können juristische Verfahren, Gutachten oder Strategien wie die Forderung nach alternierender Obhut gezielt einsetzen, um wirtschaftlichen Druck auf die Mutter auszuüben. Damit wird finanzielle Ungleichheit zu einem Mittel der Kontrolle – auch nach der Trennung. Wenn Unterhaltsrecht und Betreuungsanteile miteinander verknüpft bleiben, können Väter ihre ökonomische Position nutzen, um Unterhaltszahlungen zu senken oder Macht über Wohn- und Lebensbedingungen der Mutter zu behalten.

Das Familienrecht fördert damit die **Fortsetzung ökonomischer, psychischer und physischer Nachtrennungsgewalt**, besonders bei kleinen Kindern, die sich nicht selbst äussern können. Deshalb gilt: Nur wenn **beide Elternteile und das Kind** die alternierende Obhut ausdrücklich wünschen, darf sie angeordnet werden.

⁶ Aus: Barbara Schwarz: Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht. Kindheit als Risiko und Chance. VS Research, 1. Auflage 2011.

⁷ Paula Krüger / Susanne Lorenz Cottagnoud / Tanja Mitrovic / Amel Mahfoudh / Ersilia Gianella-Frieden / Gaëlle Droz-Sauthier, *Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Schlussbericht*, Luzern / Siders / Fribourg 2023, im Auftrag des EBG und der SKHG, 20.11.2023, <https://www.ebg.admin.ch/de/elterliche-partnerschaftsgewalt-betroffene-kinder-besser-schuetze>

Zudem muss in allen strittigen Fällen eine **unabhängige Anwaltschaft fürs Kind** obligatorisch sein, finanziert durch die Wohngemeinden. Nur so kann der Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

4. Instrumentalisierung durch Väterrechtsbewegungen

Die politische Debatte ist stark von Väterrechtsgruppen geprägt. [Fiona Friedlis Forschung](#) zeigt, dass diese Gruppen ihre Anliegen als «Kampf gegen eine männerfeindliche Justiz» inszenieren, oft mit antifeministischem Unterton. Dabei werden Mütter systematisch als Hindernis dargestellt – mit Konzepten wie «elterliche Entfremdung» (PAS), die wissenschaftlich widerlegt sind.

Es ist gefährlich, wenn Gesetzesrevisionen in der Familienpolitik auf dieser einseitigen und ideologisch aufgeladenen Rhetorik beruhen. Das führt zu einer **Marginalisierung der realen Erfahrungen von Müttern** und verstellt den Blick auf strukturelle Ungleichheiten.

5. Was es wirklich braucht

Wer Gleichstellung in der Elternschaft will, muss **vor der Trennung** ansetzen:

- Ausbau von bezahlbarer und qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung
- Förderung von Teilzeitmodellen auch für Väter
- Abbau der Diskriminierung von Müttern im Arbeitsmarkt
- Gesellschaftliche Aufwertung von Care-Arbeit
- eine echte, faire Elternzeit zusätzlich zu den heutigen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlauben

Nur so kann echte Gleichstellung entstehen. Eine gesetzliche Privilegierung der alternierenden Obhut im Trennungsfall ist der falsche Hebel.

Fazit

Die Eidgenössische Kommission Dini Mueter fordert, die Vorlage in beiden Varianten zurückzuweisen. Statt die Gerichte auf ein Betreuungsmodell festzulegen, muss Politik die gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen schaffen, die **frei gewählte egalitäre Familienmodelle** überhaupt ermöglichen. In strittigen Fällen muss Beistand und Anwaltschaft für das Kind künftig obligatorisch sein.

Familienpolitik muss sich an der Realität orientieren und darf Familien keine Dogmen aufzwingen. Und sie muss **Mütter entlasten, Kinder schützen und Care-Arbeit aufwerten**. Im Trennungsfall sollen Gerichte die konkrete **Betreuungspraxis vor der Trennung**, die **Bindungs- und Beziehungskontinuität für das Kind**, die **Kooperationsfähigkeit der Eltern** sowie mögliche **Gewalt- und Hochkonfliktkonstellationen** berücksichtigen. Alternierende Obhut darf nur dort festgeschrieben werden, wo Eltern plus Kind(er) dies einvernehmlich wünschen.

Mit freundlichen Grüssen
Eidgenössische Kommission Dini Mueter

Bern, 10. Oktober 2025